

Amtsblatt

Nr. 46/2021

ausgegeben am: 02.09.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen vom 28.08.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

199

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen vom 28.08.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Hagen beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und unter anderem in § 8 und § 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen. Jugendbeteiligung ist in der Stadt Hagen schon lange von Bedeutung. Ab 1993 gab es in allen fünf Hagener Bezirken Bezirksjugendräte. 2007 beschloss der Rat der Stadt Hagen die Gründung eines gesamtstädtischen Jugendrates (Vorlage 0962/2006), der sich aus Mitgliedern der Bezirksjugendräte zusammensetze. Im Jahr 2019 beschlossen Bezirksvertretung, JHA und Rat die Neustrukturierung der Kinder- und

der Bezirksjugendräte zusammensetze. Im Jahr 2019 beschlossen Bezirksvertretung, JHA und Rat die Neustrukturierung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Hagen, welche aus verschiedenen Gründen notwendig geworden war (vgl. Vorlage 0737/2019). Das im April 2021 durch JHA und Bezirksvertretungen beschlossene Beteiligungskonzept (Vorlage 0160/2021) erläutert die neuen Strukturen der Jugendbeteiligung in Hagen, die aus offenen Jugendforen in den Bezirken, einem stadtweiten offenen Jugendforum und dem gesamtstädtischen Jugendrat als verfasstes Gremium bestehen. Hierzu wird nun die Satzung des neu strukturierten Jugendrates vorgelegt.

Als ein Baustein des Beteiligungskonzeptes bildet der Jugendrat der Stadt Hagen eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in Hagen.

§ 1 Grundsätz

Der Jugendrat der Stadt Hagen ist überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hagen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Hagener Kinder und Jugendlicher zu vertreten. Er nimmt Anliegen und Themen von Kindern und Jugendlichen aus den Jugendforen in den Bezirken und dem stadtweiten Jugendforum auf und setzt sich für eine angemessene Umsetzung ein. Kinder und Jugendliche können sich auch direkt mit ihren Anliegen an den Jugendrat wenden.
- (2) Der Jugendrat bringt die Themen der Jugendforen und weitere Anliegen von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Hagen ein. Die Tagesordnung des JHA beinhaltet dazu den regelmäßigen Tagesordnungspunkt "Anliegen der Jugendräte". Nach Bedarf werden Themen über den JHA in weitere Fachausschüsse oder den Rat der Stadt Hagen eingebracht.
- (3) Der Jugendrat beteiligt sich an der Vorbereitung des jährlichen stadtweiten Jugendforums, insbesondere an der Themenauswahl für das Jugendforum. Hierbei werden auch Themen aus den Jugendforen in den Bezirken berücksichtigt oder neue Themen eingebracht.
- (4) Der Jugendtrat der Stadt Hagen tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendräten in NRW aus, um gemeinsame Aktivitäten zu planen und gegenseitige Hilfestellung zu geben.
- (5) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hagen.

§ 3 Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik und Verwaltung der Stadt Hagen, welche die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt. Das Sprecherteam (vgl. § 5) erhält dazu alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen und Niederschriften. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.
- (2) Der Jugendrat kann in allen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht, zwei Delegierte und zwei Stellvertreter*innen mit Rede- und Antragsrecht in den JHA der Stadt Hagen zu entsenden.
- (4) Der Jugendrat hat das Recht, zu verschiedenen Themen Arbeitsgruppen einzurichten und geeignete Arbeitsgruppenleiter*innen zu beauftragen, um sich intensiver mit bestimmten Themen auseinanderzusetzen. Arbeitsgruppenleiter*innen können insbesondere Jugendliche, Honorarkräfte oder auch Fachkräfte sein. Hierbei ist eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern der Kinderund Jugendarbeit anzustreben.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrates

- Der Jugendrat der Stadt Hagen besteht aus mindestens zehn und maximal 15 Mitgliedern.
- (2) Es müssen Mitglieder aus allen fünf Stadtbezirken vertreten sein. Um dies sicherzustellen, werden bei der Wahl des Jugendrates die ersten fünf Plätze an die Kandidat*innen mit den jeweils meisten Stimmen aus den fünf Stadtbezirken vergeben. Die weiteren Plätze werden an die nächstplatzierten Kandidat*innen unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einem Bezirk vergeben. Tritt aus einem Bezirk kein*e Kandidat*in zur Wahl an, bleibt ein Platz für diesen Bezirk frei und kann bei der folgenden Wahl nachbesetzt werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendrates gehört als ständig beratendes Mitglied dem Jugendrat an.

§ 5 Wahl des Jugendrates

- (1) Mitglieder des Jugendrates werden bei einem stadtweiten Jugendforum für zwei Jahre gewählt. Können nicht alle Positionen besetzt werden, findet die Wahl der offenen Positionen beim nächsten stadtweiten Jugendforum statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Hagen gemeldet sind. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bis zu ihrem Schulabschluss Mitglied bleiben.
- (3) Kandidat*innen können sich über die Jugendforen in den Bezirken und über die Schülervertretungen zur Wahl aufstellen lassen oder sich direkt bei der Geschäftsführung des Jugendrates melden.
- (4) Gewählte Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied im Laufe eines Jahres mehr als zweimal unentschuldigt, scheidet es automatisch aus dem Jugendrat aus und der*die nächste Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl rückt nach.
- (5) Solange die Altersgrenze nicht überschritten wird, ist eine Wiederwahl möglich.
- (6) Verliert ein Mitglied während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht, so bleibt es bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin im Amt.
- (7) Ein Mitglied des Jugendrates der Stadt Hagen, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Hagen aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat der Stadt Hagen nach.
- (8) Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten/innen, als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

§ 6 Sprecherteam

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl, wählt der Jugendrat aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen des Jugendrates, sowie zwei Stellvertreter*innen. Bei der Wahl ist die geschlechtergerechte Besetzung zu beachten und anzustreben.
- (2) Das Sprecherteam vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Es hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.
- (3) Das Sprecherteam bereitet die Sitzungen des Jugendrates gemeinsam mit der Geschäftsführung thematisch und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.
- (4) Die Sprecher*innen eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen.
- (5) Das Sprecherteam wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Ein Antrag auf Abwahl einer*eines (stellvertretenden) Sprechers* Sprecherin des Jugendrates kann nur von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Frist von frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen abzustimmen. Die Abwahl bedarf einer 2/3 Mehrheit und ist nur möglich, wenn die Position neu besetzt wird.

§ 7 Öffentliche Sitzungen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat tagt mindestens sechsmal im Jahr in öffentlicher Sitzung, angelehnt an den Turnus des Jugendhilfeausschusses. Sondersitzungen sind bei besonderen Anlässen zulässig. Die Sitzungen können bei Bedarf als Videokonferenz stattfinden.
- (2) Unter Angabe einer Tagesordnung wird mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen eingeladen. Eine Einladung kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (3) Eine Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Jugendrates ist frühzeitig der Geschäftsstelle des Jugendrates mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungsleitung wird abwechselnd durch ein Mitglied des Sprecherteams wahrgenommen.
- (5) Der Jugendrat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
- (6) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendrates anwesend sind.
- (7) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste zur persönlichen Eintragung festgelegt.
- (8) Von jeder Sitzung des Jugendrates ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches die Mitglieder der Einladung zur n\u00e4chsten Sitzung erhalten. Das Protokoll hat den Anspruch, sowohl vollst\u00e4ndig als auch neutral zu sein.
- (9) Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit. Bei Wahlen für Ämter (z.B. Sprecherteam) wird eine absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein*e Kandidat*in auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmzahl, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.

§ 8 Geschäftsführung und Begleitung

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt beim Fachgebiet Jugendförderung der Stadt Hagen. Sie bildet die Schnittstelle zwischen Jugendrat, der Verwaltung und Politik. Die Geschäftsführung handelt in dem durch diese Satzung vorgegebenen Rahmen. Sie besitzt kein eigenes Stimmrecht, sondern unterstützt den Jugendrat bei der Umsetzung seiner Beschlüsse.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung des Jugendrates gehört insbesondere:

- die Pflege der Mitgliederliste und regelmäßige Aktualisierung des Mitgliederverteilers
- (2) das Einladen zu den Sitzungen mindestens sieben Tage vorab
- (3) die Unterstützung des Sprecherteams bei der Vorbereitung der Sitzungen
- (4) die Organisation von Räumlichkeiten für die Treffen
- (5) die Protokollführung bei den Sitzungen des Jugendrates
- (6) die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen

- (7) der Informationsaustausch über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind, insbesondere Entscheidungen und Entwicklungen, die das Interesse von Jugendlichen berühren
- (8) die Zusammenstellung und Weitergabe relevanter Unterlagen und Informationen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Dazu gehören die Protokolle des Jugendrates, des stadtweiten Jugendforums, der Jugendforen in den Bezirken und die Weiterleitung von relevanten Protokollen weiterer Gremien, insbesondere des Jugendhilfeausschusses

§ 9 Budget

- (1) Dem Jugendrat steht zur Erledigung seiner Aufgaben ein Budget von jährlich 1.000,-EUR zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsführung ermöglicht die Nutzung verschiedener Fördermittel.
- (3) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsordnung

Soweit und solange sich der Jugendrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinnentsprechend.

Der Jugendrat der Stadt Hagen kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt sinngemäß.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Rat der Stadt Hagen nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss und Anhörung des Sprecherteams erfolgen.

§ 12 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wird vom Rat der Stadt Hagen nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen vom 28.08.2021 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 201), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 28.08.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

1. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl in Hagen wird in der Zeit vom 06.09. bis 10.09.2021 während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8-17 Uhr; Mittwoch und Freitag 8-12 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus an der Volme, Raum A 201, Rathausstr. 13, 58095 Hagen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013, in der derzeit geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungs-frist, spätestens bis 10.09.2021, 12 Uhr, bei der Stadt Hagen, Briefwahlbüro, Selbecker Str. 185, 58091 Hagen oder im Rathaus an der Volme, Raum A 201, Rathausstr. 13, 58095 Hagen, nach vorheriger Terminabsprache Einspruch einlegen.
 - Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.
 - Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Ein-spruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Wahlrecht nicht ausüben kann.
 - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl 2021 besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis 138 Hagen – Ennepe-Ruhr-Kreis I (Hagen, Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält ab 16.08.2021 auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021, 12 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18 Uhr, bei der Gemeinde-

behörde schriftlich, aber auch per E-Mail (briefwahl@stadthagen.de) und elektronisch als Web-Wahlschein (www.hagen.de oder über den QR-Code auf Wahlbenachrichtigung) oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Die Antragsteller*innen müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buch-staben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 66 Abs. 3 Bundeswahlordnung).

- 6. Die Antragsteller*innen erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief
 - zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag, ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel für die Bundestagswahl. Anschließend legt er/sie den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die ange-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

gebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei den unten angegebenen Stellen abgegeben oder in die Außenbriefkästen der Stadtverwaltung Hagen eingeworfen wer-den.

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter 01805-666 456 (0,14 €/Min aus dem Festnetz) bei den Blindenund Sehbehindertenvereinen in NRW anfordern (E-Mail: info@bsvw.de).

 Die persönliche Antragstellung für die eigenen Briefwahlunterlagen ist in folgenden Dienststellen der Stadt Hagen nach vorheriger Terminabsprache möglich:

Rathaus an der Volme, Raum A 201, Rathausstr. 13, 58095 Hagen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, 8-17 Uhr, Mittwoch u. Freitag 8-12 Uhr

(Freitag, den 24.09.2021: 8-18 Uhr)

Stadtbücherei Haspe, Kölner Str. 1, 58135 Hagen

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, 8-13 Uhr u. 14-17 Uhr Freitag 8-12 Uhr

(Freitag, den 24.09.2021: 8-13 Uhr und 14-18 Uhr)

<u>Stadtbücherei Hohenlimburg</u>, Stennertstr. 6-8, 58119 Hagen, Öffnungszeiten: Dienstag u. Donnerstag 8-13 Uhr u. 14-17 Uhr;

Mittwoch u. Freitag 8-12 Uhr (Freitag, den 24.09.2021: 8-13 Uhr und 14-18 Uhr)

Terminabsprache für alle Standorte: https://terminvergabe.hagen.de (Punkt 1 "Auswahl der Funktionseinheit" – "Briefwahl" auswählen oder telefonisch unter 02331 – 207 3481.

Anträge in Fällen plötzlicher Erkrankung (vgl. unter 5. und 6.) nach dem 24.09.2021 können am 25.09.2021 in der Zeit von 8-12 Uhr und am Wahltag von 8-15 Uhr im Briefwahlbüro, Selbecker Str. 185, 58091 Hagen, Tel.: 02331-2075993, Fax: 02331-2072424, gestellt werden.

Hagen, 27.08.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Neue Schiedsperson für den Bezirk Altenhagen, Eckesey, Fleyer Viertel, Eppenhausen und Emst gesucht

31. August 2021 – Im Schiedsamtsbezirk 2 (Altenhagen, Eckesey, Fleyer Viertel, Eppenhausen und Emst) wird eine neue Schiedsperson gesucht. Nach den Bestimmungen des Schiedsamtsgesetzes können Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht unter Betreuung stehen, diese Stelle besetzen. Außerdem sollte die Schiedsperson das 30. Lebensjahr vollendet haben, in dem Schiedsamtsbezirk ihren Wohnsitz haben, nicht durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein und nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Eine gewisse Verhandlungs- und Schreibgewandtheit sollte ebenfalls vorhanden sein. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bei dem Schiedsamt handelt es sich um ein Ehrenamt. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre nach vorheriger Beratung durch die zuständige Bezirksvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtstätigkeit der Hagener Schiedspersonen wird grundsätzlich in den jeweiligen Privatwohnungen ausgeübt. Zum Ausgleich erhalten die Schiedspersonen eine jährliche Sprechzimmerentschädigung, eine Pauschale für Aufwendungen sowie die Hälfte der eingenommenen Gebühren. Die Schiedsperson des Bezirks 2 und die Schiedsperson des Bezirks 3 (Eckesey-Nord, Vorhalle, Boelerheide, Boele, Kabel, Bathey, Fley, Helfe, Garenfeld) vertreten sich gegenseitig.

Interessierte können ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf bis zum 15. September 2021 an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Rechtsamt, Rathausstraße 11, 58095 Hagen richten. Gleichzeitig ist innerhalb der Frist ein kostenloser Auszug aus dem Bundeszentralregister zu beantragen, der vom Bürgeramt unmittelbar an das Rechtsamt verschickt wird. Bei der Beantragung sollten die Interessenten ausdrücklich auf die Verwendung für eine Bewerbung als Schiedsperson hinweisen

Vorübergehende Vertretung für Schiedsamtsbezirk 2 Die vorübergehende Vertretung für die Gebiete Altenhagen und Eckesey übernimmt Lothar Freund, Frommannweg 19, 58099 Hagen. Bürgerinnen und Bürger aus Altenhagen oder Eckesey erreichen Lothar Freund unter Telefon 02331/64166.

Alfred Krüner, Wörthstraße 13, 58091 Hagen, ist für Bürgerinnen und Bürger aus Eppenhausen unter Telefon 02331/57470 oder 015756364245 sowie E-Mail akruener@gmx.de erreichbar.

Bürgerinnen und Bürger aus Emst und dem Fleyer Viertel wenden sich an Uwe Theimann, Schloßblick 36, 58119 Hagen, unter Telefon 02334/2756.

Für Rückfragen zur Bewerbung stehen Martina Heerdt unter Telefon 02331/207-2844 (vormittags) und Wolf Brandes unter Telefon 02331/207-2839 (ganztägig) zur Verfügung.

"10.000 Klimabäume": Hagener Baumpatinnen und -paten gesucht

30. August 2021 – "Du hast das Grundstück, wir haben den Baum!" – unter diesem Motto beteiligt sich die Stadt Hagen, zusammen mit 42 weiteren Kommunen, am Samstag, 30. Oktober, an der Aktion "10.000 Klimabäume" des Regionalverbands Ruhr (RVR). Ab sofort können sich private Haus- und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für eine Baumpatenschaft bewerben.

Patenschaften für mehr als 200 Obstbäume Der Plan ist am letzten Oktoberwochenende mehr als 200 Obstbäume an der Biologischen Station Hagen an private Haus- und Grundstückseigentümerinnen und eigentümer zu übergeben, die von diesen anschließend im eigenen Garten eingepflanzt werden. Wer eine solche Baumpatenschaft auf seinem Grundstück übernehmen möchte, kann sich über die Webseite www.klimabaeume.ruhr mit seinen Kontaktdaten und einem Bild vom Pflanzort bewerben.

Bei den Bäumen handelt es sich um Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumenbäume, die nicht nur gesunde Früchte liefern, sondern auch einen positiven Beitrag zur Klimabilanz der Region leisten. Sie binden CO2, verringern Schadstoffe in der Luft und in heißen Sommern helfen sie, die Temperaturen zu senken und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen.

Neben den Grünflächen sind sie damit ein wichtiger Bestandteil der Grünen Infrastruktur einer Stadt.

Das Projekt Klimabäume wird von der Bezirksregierung Münster aus Mitteln des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW gefördert. Es ist Teil der Offensive Grüne Infrastruktur 2030, einem Leitprojekt des RVR für die Metropole Ruhr aus der Ruhr-Konferenz NRW. Rückfragen können interessierte Bürgerinnen und Bürger entweder per E-Mail an info@klimabaeume.ruhr oder unter Telefon 0201/2069-0 direkt an den RVR richten.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.